

Nachrichten vom Landtage.

Vier und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. Juli 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der anderweiten Berathung über das Decret, die Veräußerungen vom Staatsgute betreffend. — Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 63 — 72.

2. Die 1. Kammer hatte sich dahin ausgesprochen, daß von den aus dem Verkaufe vom Staatsgute gelöseten Geldern in der Regel nur Forstgrundstücke von bedeutendem Umfange oder zu besserem Arrondissement dienend, und Grundstücke mit Steinkohlenlagern; Güter mit Dekonomieverwaltung, oder einzelne Feld- und Wiesengrundstücke aber nur ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen acquirirt werden möchten. Die 2. Kammer ist dem ebenfalls nicht beigetreten, sondern sie hat geäußert, daß, wenn in dieser Rücksicht ein Wunsch beizufügen sei, es nur der sein könne, solches Eigenthum zu acquiriren, welches die beste und nachhaltigste Verzinsung des angelegten Capitals verspreche.

v. Polenz bemerkt hierbei, daß er zwar seinerseits von der durch den Beschluß der 1. Kammer dargelegten Ansicht nicht abgehen könne, daß jedoch die Deputation in ihrer Mehrheit geglaubt habe, man könne der Meinung der 2. Kammer beitreten, wenn nur vor dem Worte „verspreche“ noch die Worte eingeschoben würden „mit thunlichster Berücksichtigung gemeinnütziger Nebenzwecke“.

D. Deutrich äußert hierauf, daß mit dem Wegfalle der von der 1. Kammer beantragten Auslassung wenig verloren gehe, indem die Beistimmung über die Acquisition neuen Grundeigenthums für den Staat Sache der Administration bleibe, man auch den Antrag nur als Wunsch habe hinstellen und ihn noch überdies durch die Worte in der Regel habe beschränken wollen. Die Verwendung eines Theils des Staatsguts zu gemeinnützigen Zwecken gehöre nicht hierher, sondern erfordere eigentlich eine Bewilligung auf das Budget des Ministerii des Innern, und er halte daher dafür, daß es am Besten sein werde, auch den von der 2. Kammer vorgeschlagenen Antrag wegzulassen, und gar nichts dem Aehnliches beizufügen, wodurch es bei der wohl genügenden Bestimmung §. 18. der Verfassungsurkunde verbleibe.

Secr. v. Zedtwitz stimmt dieser Ansicht bei, da es überhaupt scheine, als ob sich die 2. Kammer selbst für den von ihr vorgeschlagenen Zusatz noch nicht bestimmt erklärt habe.

Staatsminister v. Zeschau erklärt sich ebenfalls für diese Ansicht und versichert, daß es ganz gleich sei, ob man diesen Antrag beifüge oder nicht, indem das Ministerium ja verant-

wortlich bleibe, und es ohne ganz besondere Gründe Güter mit Dekonomie gewiß nicht kaufen werde, weil sie sich nach den gemachten Erfahrungen in den Händen des Staats am schlechtesten verinteressirten.

Dagegen glaubt v. Polenz, daß es der Kammer wohl zustehe, nach ihren Erfahrungen Wünsche über die Wiederanlegung der aus veräußerten Theilen des Staatsguts gelöseten Gelder auszusprechen.

v. Ziegler wünscht es besonders berührt zu sehen, daß der Staat lieber sein Grundeigenthum in kleinern Parzellen an Einzelne abtreten, als neue Ländereien acquiriren möge.

D. Deutrich erwiedert, daß ja gar nicht von einer Vermehrung des zum Staatsgute gehörigen Grundeigenthums, sondern lediglich von dessen zum Staatscredit nothwendiger und durch die Verfassungsurkunde gebotener Erhaltung die Rede sei, welche freilich bei sich darbietender passender Gelegenheit die Acquisition neuen Grundeigenthums anstatt des veräußerten vorzuziehen.

Der Präsident erklärt sich mit dem oben gemachten Vorschlage des Herrn D. Deutrich einverstanden und stellt die Frage: „Ist die Kammer damit einverstanden, daß weder der von ihr, noch der von der 2. Kammer ausgegangene Antrag über die Art der Wiederanlegung der aus dem Verkaufe vom Staatsgute gelöseten Gelder in die Schrift aufgenommen werde?“ und es erfolgt darauf ein stimmig bejahende Antwort.

3. Die dritte Differenz endlich betrifft den Beschluß der 1. Kammer, in der Schrift auszudrücken, daß auch in gewissen Fällen die Bestände des Domainenfonds zur Erweiterung und Verbesserung vorhandener, so wie zur Erbauung neuer Gebäude zu verwenden sein dürften. Die zweite Kammer will dem nämlich zwar beitreten, jedoch unter der Modification, daß auf Baureparaturen und Neubaue in der Regel nur die aus alten und überflüssigen Gebäuden erlangten Kaufgelder verwendet, Gelder zu Neubauen oder, was gleich viel sein möchte, zum Erkaufe von Häusern aber nur dann aus dem Domainenfonds entnommen werden könnten, wenn dadurch der Staatskasse eine mit den Nutzungen des Anlagecapitals im Verhältnisse stehende Auslage erspart werde.

Hiermit glaubt sich nun, wie v. Polenz bemerkt, die diesseitige Deputation nicht einverstehen zu können, da Baureparaturen niemals aus dem Domainenfonds, sondern, als currente Ausgaben, aus dem Budget zu bestreiten seien. Sie hofft indessen eine Vereinigung zu treffen, wenn der ganze Satz so gefaßt würde: „Daß aus dem Erlös der erlangten Verkaufsgelder für überflüssige, zu dem Staatsgute gehörige Gebäude,